

# Amtsblatt

## für den Landkreis Gifhorn

LI. Jahrgang Nr. 7



Ausgegeben in Gifhorn am 31.07.2024

### Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b>A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES</b>	
Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung; Windpark Müden (Aller)	325
Anpassung der Betriebsordnung als Bestandteil der Satzung des Beregnungsverbandes Steinhorst	328
<b>B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN</b>	
STADT GIFHORN	- - -
STADT WITTINGEN	- - -
GEMEINDE SASSENBURG	- - -
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	
Gemeinde Tappenbeck	Bebauungsplan „Sportzentrum“, 2. Änderung und Erweiterung 328
SAMTGEMEINDE BROME	
Flecken Brome	Haushaltssatzung 2024 329
	Vergnügungssteuersatzung 331
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	
	Jahresabschlüsse 2016 und 2017 339
Gemeinde Oberholz	Jahresabschlüsse 2013, 2014 und 2015 339
Gemeinde Sprakensehl	Jahresabschlüsse 2015 und 2016 339
Gemeinde Steinhorst	Jahresabschlüsse 2012, 2013 und 2014 340
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	- - -
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	- - -

SAMTGEMEINDE PAPENTEICH

	Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	340
	Satzung über die Unterbringung von Personen in Obdachlosenunterkünften	345
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte	348
Gemeinde Adenbüttel	Jahresabschlüsse 2018 bis 2022	350
Gemeinde Schwülper	Jahresabschlüsse 2015 – 2022	350
	Hundesteuersatzung der Gemeinde Schwülper	350
	Bebauungsplan „Hülperode – Schäferweg“	355
	Verlängerung der Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Harxbütteler Straße West“, OT Lagesbüttel	356

SAMTGEMEINDE WESENDORF

- - -

**C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE**

- - -

**D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

- - -

## A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung (WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG; Windpark Müden (Aller))**

#### **Bekanntmachung des Landkreises Gifhorn**

**- 9.3/74.01-01.31 -**

Gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zum Bundes Immissionsschutzgesetz – 9. BImSchV – vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), in der derzeit geltenden Fassung, wird die Entscheidung über den Antrag der WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG, Am Torfstich 11, 31234 Edemissen, auf Errichtung und Betrieb von elf Windenergieanlagen in der Gemarkung Müden öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit

**vom 01.08.2024 bis einschließlich zum 14.08.2024**

bei den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten und nach telefonischer Voranmeldung eingesehen werden:

#### **Landkreis Gifhorn**

Fachbereich Umwelt – Kreishaus III, Zimmer 3.12  
Schlossplatz 3, 38518 Gifhorn

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 17.00 Uhr

Voranmeldung           telefonisch: 05371 82 738

#### **Samtgemeinde Meinersen**

Rathaus der Samtgemeinde Meinersen - Fachbereich Planen und Bauen,  
Zimmer 2.4  
Hauptstraße 1, 38536 Meinersen

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag	08.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	13.30 – 15.30 Uhr
Donnerstag	13.30 – 18.00 Uhr

Voranmeldung           telefonisch: 05372 89618

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid ab dem 15.08.2024 auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Diese Bekanntmachung, die Genehmigung sowie der zugehörige UVP-Bericht sind auch im zentralen UVP-Portal des Landes unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> sowie auf der Homepage des Landkreises Gifhorn unter <https://www.gifhorn.de/wirtschaft-und-wohnen/umwelt/immissionsschutz/> einzusehen.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden wie nachfolgend aufgeführt öffentlich bekannt gemacht:

**I.**

1.

Hiermit wird der WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG, Am Torfstich 11, 31234 Edemissen, auf den Antrag vom 18.11.2022, zugegangen am 24.11.2022, gemäß §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 V der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zu der Errichtung und dem Betrieb der folgenden Anlage erteilt:

**Windpark Müden (Aller)**

Standort WEA 01

Gemarkung: Müden Flur: 29 Flurstücke: 24; 25 und 29

Standort WEA 02

Gemarkung: Müden Flur: 29 Flurstücke: 7/1 und 7/2

Standort WEA 03

Gemarkung: Müden Flur: 29 Flurstück: 2

Standort WEA 04

Gemarkung: Müden Flur: 30 Flurstück: 1/3

Standort WEA 05

Gemarkung: Müden Flur: 29 Flurstücke: 13 und 14

Standort WEA 06

Gemarkung: Müden Flur: 30 Flurstücke: 11; 10 und 7

Standort WEA 07

Gemarkung: Müden Flur: 30 Flurstücke: 15; 17 und 18

Gemarkung: Müden Flur: 34 Flurstück: 3

Standort WEA 08

Gemarkung: Müden Flur: 30 Flurstücke: 7; 6; 8 und 9

Gemarkung: Müden Flur: 31 Flurstücke: 19; 17 und 16

Gemarkung: Müden Flur: 34 Flurstücke: 16 und 15

Standort WEA 09

Gemarkung: Müden Flur: 31 Flurstück: 15

Gemarkung: Müden Flur: 34 Flurstücke: 16 und 15

Standort WEA 10

Gemarkung: Müden Flur: 34 Flurstücke: 13; 12/4; 12/3;  
10; 8 und 9

Standort WEA 11

Gemarkung: Müden Flur: 34 Flurstück: 27

2.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von elf Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V150–6,0 MW mit 105,0 m Nabenhöhe zzgl. 3,0 m Fundamenterhöhung, einer Leistung von 6,0 MW, einem Rotordurchmesser von 150,0 m und einer Gesamthöhe von 183,0 m.

3.

Die Errichtung und der Betrieb der genehmigten Anlage sind gemäß der aufgeführten Auflagen, Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweise durchzuführen.

4.

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) zu erteilende Baugenehmigung ein.

5.

Im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn (UWB) geht die wasserrechtliche Plangenehmigung konzentrierend in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ein und ist hiermit erteilt.

6.

Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

## **II. – IV.**

Der Bescheid ist mit Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweisen, einer Begründung sowie Kosten verbunden (hier nicht abgedruckt).

## **V. (Rechtsbehelfsbelehrung)**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Gifhorn erhoben werden.

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

2. Auf elektronischem Weg

Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [landkreis@gifhorn.de](mailto:landkreis@gifhorn.de)

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz eingelegt werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: [landkreis@gifhorn.de-mail.de](mailto:landkreis@gifhorn.de-mail.de)

Gifhorn, 16.07.2024

Landkreis Gifhorn

Tobias Heilmann  
Landrat

---

## **Anpassung der Betriebsordnung als Bestandteil der Satzung des Beregnungsverbandes Steinhorst**

Gem. § 58 Abs. 2 WVG vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) wird die folgende von der Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Steinhorst am 29.02.2024 beschlossene und vom Landkreis Gifhorn genehmigte Anpassung der Betriebsordnung als Bestandteil zur Satzung vom 01.04.1993 bekannt gemacht:

Es wird ein neuer Unterpunkt in die vorhandene Betriebsordnung eingefügt:

### **Beregnungsverband Steinhorst**

5. f) Bei nicht termingerechter Abgabe von abgefragten Zählerständen wird ein Säumniszuschlag von 100,00 € von dem betroffenen Beregner erhoben.

Henric Tegtbüring  
Verbandsvorsteher

Die Anpassung der Betriebsordnung als Bestandteil der Satzung tritt rückwirkend zum 29.02.2024 in Kraft.

Gifhorn, den 02.07.2024

Landkreis Gifhorn

Im Auftrage

Rüdiger

---

## **B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN**

### **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

#### **Bebauungsplan "Sportzentrum", 2. Änderung und Erweiterung**

##### **Gemeinde Tappenbeck**

Der Rat der Gemeinde Tappenbeck hat in seiner Sitzung am 26.06.2024 den Bebauungsplan "Sportzentrum", 2. Änderung und Erweiterung als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.<sup>1</sup>

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung sowie einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB können in dem Gemeindebüro der Gemeinde Tappenbeck während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung unter [www.boldecker-land.de](http://www.boldecker-land.de) > Bauen & Wohnen > Bauleitplanung > rechtskräftige Bebauungspläne in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

---

<sup>1</sup> abgedruckt auf Seite 357 dieses Amtsblattes

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Tappenbeck, 27.06.2024

(L. S.)

Wessel  
Bürgermeister

I.

**HAUSHALTSSATZUNG**

**des Flecken Brome für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Brome in der Sitzung am 18.06.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Jahr 2024 wird

im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.699.600,00 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.386.400,00 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge,	0,00 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.507.800,00 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.079.300,00 EUR
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	171.500,00 EUR
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.634.200,00 EUR
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	48.000,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.679.300,00 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.761.500,00 EUR

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 584.600 EUR festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 370 v. H. |
| b) Grundsteuer B (Grundsteuer B)                                  | 370 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 370 v. H. |

## § 6

### **Wertgrenzen für Wesentlichkeit, Erheblichkeit, weitere Vorschriften**

- 6.1. Die Wertgrenzen für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO wird auf 1.000 € festgesetzt.
- 6.2. Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, soll gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.
  - 6.2.1. Für Baumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 50.000 € als erheblich festgesetzt.
  - 6.2.2. Für sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Wertgrenze von 10.000 € als erheblich festgesetzt.

Flecken Brome

Brome, den 18.06.2024

Hilmer  
Bürgermeister



II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.08.2024 bis einschl. 09.08.2024 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Flecken Brome, den 05.07.2024

Hilmer  
Bürgermeister

---

### **Vergnügungssteuersatzung des Flecken Brome**

Aufgrund §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), und zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. 309), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat des Fleckens Brome in seiner Sitzung am 18.06.2024 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

#### **§ 1 Steuergegenstand**

Der Flecken Brome erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gebiet des Fleckens Brome durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Veranstaltungen von Schönheitstänzen (z.B. Striptease, Peepshows, Tabledance), Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
2. Tanzveranstaltungen einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen, und karnevalistische Veranstaltungen;
3. Vorführungen von Filmen - unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe - die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. I 2002 S. 2730) - jeweils geltende Fassung - gekennzeichnet worden sind;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nrn. 5 und 6 erfasst,
5. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits-, Musik-, Warespiel und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Auspielung von Geld- und Gegenständen (Spielgeräte) (sowie Musikautomaten) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, sowie die entgeltliche Nutzung von Spielhallen und -räumen für gruppenspezifische Spielarten (z.B. Lasertag, Escape Rooms);

6. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

## **§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen**

(1) Von der Steuer befreit sind:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmklubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht.

2. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die  
a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder  
b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind.

Das Gleiche gilt für das Vorführen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Datenträgern.

3. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.

4. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien, politischen Gruppierungen und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften, des öffentlichen Rechts oder ihre Organe.

5. Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.

6. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Festen.

7. der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

8. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden.

(2) Durch Vereine und Einrichtungen, die die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 genannten Zwecke verwirklichen, und bei Veranstaltungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 5 ist die Steuerfreiheit durch die Vorlage des Körperschaftsteuerfreistellungsbescheides zu belegen.

## **§ 3 Steuerschuldner**

(1) Steuerschuldner ist die Unternehmerin/der Unternehmer der Veranstaltung.

(2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 diejenige/ derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.

(3) Steuerschuldner sind auch

1. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 aufgestellt sind, wenn sie/er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer, der Spiel-geräte i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6.
3. die Besitzerin/der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie/er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

(4) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner in Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

#### **§ 4 Erhebungsformen**

(1) Die Steuer wird erhoben als

- Kartensteuer,
- Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
- Steuer nach der Roheinnahme,
- Spielgerätesteuer,

(2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.

(3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.

(4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4.

(5) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 erhoben.

#### **§ 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 4 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nrn. 5 und 6 genannten Aufstellorte.

(2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

## **§ 6 Bemessungsgrundlage**

(1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.

(2) Entgelt i. S. von Absatz 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören auch eine etwa gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsgebühr. Die in einem Entgelt enthaltenen Beträge für Speisen, Getränke und sonstige Zugaben bleiben außer Ansatz.

(3) Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

(4) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.

(5) Bei der Spielgerätesteuer (§ 4 Abs. 5) ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis des einzelnen Spielgerätes.

(6) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.

(7) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte.

(8) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltspflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

## **§ 7 Steuersätze**

(1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz

1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1	30 v. H.
2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2	30 v. H.
3. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3	30 v. H.

der Bemessungsgrundlage.

(2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz

1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1	1,00 Euro
2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2	1,00 Euro
3. in allen übrigen Fällen	0,50 Euro

pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche.

(3) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 10 v. H. des Einspielergebnisses.

(4) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei

a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e) 30,00 Euro

b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e) 20,00 Euro

c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort 400,00 Euro

d) Geräten oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können 20,00 Euro

e) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit 20,00 Euro

f) Musikautomaten 20,00 Euro

## **§ 8**

### **Erhebungszeitraum**

(1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Nrn. 1 bis 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.

(2) Bei Geräten i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.

(3) Der Flecken Brome kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen der Steuerschuldner mehrere Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

## **§ 9**

### **Entstehung der Steuerschuld**

Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 8 Absätze 1 und 3 mit Beginn der Veranstaltung und im Falle des § 8 Absatz 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

## **§ 10**

### **Steuererklärung und Steuerfestsetzung**

(1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine Steuererklärung auf einem vom Flecken Brome vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.

(2) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. des § 11 NKAG i. V. mit §§ 150, 168 AO. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.

(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatz 2 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen.

Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:  
Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

(4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Apparates/Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.

(5) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 2 bis 4 setzt der Flecken Brome die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.

(6) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so setzt der Flecken Brome die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest; gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht vollständig ab, so kann der Flecken Brome die Steuer durch schriftlichen Bescheid festsetzen. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

## **§ 11 Fälligkeit**

(1) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 hat der Steuerschuldner gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Stadt-/Gemeindekasse innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.

(2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

## **§ 12 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten**

(1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen.

Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.

Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.

(2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.

(3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.

(4) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nrn. 1 bis 3 beim Flecken Brome spätestens 10 Werktagen vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin/der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.

(5) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann der Flecken Brome eine einmalige Anmeldung für mehrere Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.

(6) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

### **§ 13 Ausgabe von Eintrittskarten**

(1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.

(2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Steuerschuldner verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmerinnen/Teilnehmern auszuhändigen und von diesen den Beauftragten des Fleckens Brome auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Der Steuerschuldner hat dem Flecken Brome vor der Veranstaltung ein Muster der Eintrittskarten oder der sonstigen Ausweise vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben werden sollen. Die Karten bzw. Ausweise müssen durch den Flecken Brome genehmigt werden und mit einem Steuerstempel versehen sein.

(4) Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind grundsätzlich zusammen mit der Steuererklärung beim Flecken Brome vorzulegen.

### **§ 14 Sicherheitsleistung**

Der Flecken Brome ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung gem. § 11 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. c) NKAG i. V. m. den §§ 241, 245 AO in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

Eine festgesetzte Sicherheitsleistung ist mit Ablauf von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe oder Zustellung des Bescheides fällig.

### **§ 15 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

(1) Der Flecken Brome ist berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

(2) Der Flecken Brome ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.

(3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der vom Flecken Brome Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

## **§ 16 Datenverarbeitung**

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden vom Flecken Brome gemäß §§ 3 Satz 1, 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen des Fleckens Brome erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

## **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
  2. entgegen § 12 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
  3. entgegen § 12 Abs. 5 Veranstaltungen nicht 10 Werktage vor Beginn anzeigt;
  4. entgegen § 12 Abs. 6 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
  5. entgegen § 13 Abs. 2 und Absatz 3 Satz 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab dem Flecken Brome nicht zur Genehmigung vorgelegt hat;
  6. entgegen § 15 Abs. 3 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## **§ 18 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 01.01.1986 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Brome, 11.07.2024

(L. S.)

Hilmer  
Bürgermeister

---



**Öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2016, 2017 der  
Samtgemeinde Hankensbüttel**

Der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 und 2017 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister für diese Jahre die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse und die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.08.2024 bis 09.08.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hankensbüttel, 22.07.2024

Evers  
Samtgemeindebürgermeister

---

**Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013, 2014 und 2015 der  
Gemeinde Oberholz**

Der Rat der Gemeinde Oberholz hat in seiner Sitzung am 22.03.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013, 2014 und 2015 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und der Bürgermeisterin für diese Jahre die Entlastung erteilt.

Der jeweilige Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.08.2024 bis 09.08.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Oberholz, 05.07.2024

Schröder  
Bürgermeisterin

---

**Öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 der  
Gemeinde Sprakensehl**

Der Rat der Gemeinde Sprakensehl hat in seiner Sitzung am 26.03.2024 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und der Bürgermeisterin für diese Jahre die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse und die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.08.2024 bis 09.08.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sprakensehl, 05.07.2024

Pfeffer  
Bürgermeisterin

---

## **Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012, 2013 und 2014 der Gemeinde Steinhorst**

Der Rat der Gemeinde Steinhorst hat in seiner Sitzung am 27.05.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012, 2013 und 2014 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.08.2024 bis 09.08.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Steinhorst, 05.07.2024

Pfeiff  
Bürgermeister

---

## **Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Papenteich**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2019 (Nds. GVB. S. 428), hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in seiner Sitzung am 18.06.2024 für das Gebiet der Samtgemeinde Papenteich folgende Verordnung beschlossen:

### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

Ohne Rücksicht auf den Ausbauzustand und die Eigentumsverhältnisse sind in nicht abschließender Aufzählung

- (1) öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, verkehrsberuhigte Bereiche, Treppen, Hauszugangswegen und Durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinflüsse, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, auch wenn sie in Anlagen liegen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden;
- (2) öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Gewässer und Uferanlagen, Regenrückhaltebecken, Erholungsanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Gedenkplätze, Schulhöfe, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.

### **§ 2 Nutzung der öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen**

- (1) Jede Person hat sich auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen dadurch nicht gefährdet, belästigt oder in der zulässigen Benutzung beeinträchtigt oder behindert werden.

- (2) Es ist untersagt Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.
- (3) Im Bereich von Straßen, insbesondere an Wänden, Türen, Zäunen und Geländern, ist auf frische Farbanstriche, durch die im Straßenverkehr für Personen oder Sachen Schäden entstehen können, in deutlich lesbarer Schrift oder durch entsprechende Symbole hinzuweisen.
- (4) Das unbefugte Bemalen, Beschriften oder Plakatieren von Gebäuden, Einfriedungen, Masten, Bäumen, Denkmälern, Toren, Brücken, Bänken, Verteilerkästen und Wartebereichen des öffentlichen Nahverkehrs ist verboten.
- (5) Über die Grundstücksgrenze hinausragende lebende Zweige und Äste von Bäumen und Sträuchern sind über Rad- und Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen, Parkspuren und Reitwegen bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen. Überhängende trockene Zweige und Äste sowie in den Gehweg hineinwachsende Pflanzen sind vollständig zu entfernen.
- (6) Öffentliche Schilder, amtliche Verkehrszeichen, Beleuchtungseinrichtungen und Hydranten sowie Ver- und Entsorgungsleitungen dürfen durch Sichthindernisse, parkende Fahrzeuge, sichtbehindernden Bewuchs, Bepflanzungen und Pflanzen, Zäune sowie sonstige sichtbehindernde Gegenstände nicht verdeckt oder in der Wirkung beeinträchtigt werden.
- (7) Es ist untersagt Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsleitungen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.
- (8) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, dürfen an öffentlichen Verkehrsflächen nicht so angebracht werden, dass Personen und Tiere verletzt oder Sachen beschädigt werden können.
- (9) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen, sind unverzüglich zu entfernen. Dabei sind Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.

### **§ 3 Hausnummern**

- (1) Bebaute Grundstücke sind von Eigentümern und Eigentümerinnen bzw. Verfügungsberechtigten mit der von der Samtgemeinde Papenteich festgesetzten Hausnummer zu versehen. Die Eigentümer und Eigentümerinnen bzw. Verfügungsberechtigten haben die Hausnummer auf eigene Kosten zu beschaffen, anzubringen, zu erhalten und ggf. zu erneuern. Dies gilt auch bei Umnummerierungen. Sie muss stets leserlich, in ordnungsgemäßem Zustand und in ihrer Gestaltung als Hausnummer erkennbar sein. Die Hausnummer muss innerhalb eines Monats, nachdem das Gebäude in Benutzung genommen worden ist, angebracht werden.

- (2) Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar sein. Die Hausnummer muss sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Für die Bezeichnung der Nummer sind arabische Ziffern in einer Mindestgröße von 10 x 10 cm zu verwenden. Buchstabenzusätze sind in lateinischer Schrift auszuführen.
- (3) Die Hausnummern sind am Hauseingang deutlich sichtbar in einer Höhe von 2,00 m bis 2,80 m anzubringen. Bei mehreren Eingängen ist jeder Eingang mit der Hausnummer zu versehen. Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes, so ist die Hausnummer an der Straßenseite des Gebäudes anzubringen, und zwar an der dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke.
- (4) Liegt das Hauptgebäude mehr als 5,00 m hinter der Straßenfluchtlinie oder ist die angebrachte Hausnummer von der öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht einzusehen, so ist die Hausnummer zusätzlich zur Straße hin sichtbar anzubringen, und zwar in der Regel rechts neben dem Grundstückszugang.
- (5) Sind mehrere Gebäude, für die einzelne Hausnummern vergeben sind, nur über eine gemeinschaftliche Zuwegung von der Straße aus zu erreichen, so haben die Eigentümer und Eigentümerinnen bzw. erbbauberechtigte Personen die Hausnummern aller an der Zuwegung liegenden Gebäude in einheitlicher Form zusätzlich an dem an der Straße gelegenen Grundstück anzubringen. Dessen Eigentümer oder Eigentümerin bzw. Verfügungsberechtigter oder erbbauberechtigte Personen müssen die Anbringung dulden, sofern eine Anbringung im öffentlichen Straßenraum nicht möglich ist.
- (6) Wird für ein Grundstück die Hausnummer geändert, hat der oder die Verpflichtete die neue Hausnummer innerhalb eines Monats nach Mitteilung entsprechend den Vorschriften der Absätze 1 - 5 anzubringen. Die alte Hausnummer darf während einer Übergangszeit von 6 Monaten nicht entfernt werden. Die alte Nummer ist mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass sie noch zu lesen ist. Nach Ablauf der Übergangszeit ist die alte Hausnummer zu entfernen.
- (7) Es ist verboten, Hausnummern zu beseitigen, ohne Genehmigung zu ändern, zu verdecken oder ihre Sichtbarkeit zu beeinträchtigen

#### **§ 4 Ruhestörender Lärm**

- (1) Jede Person hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeiten sind
  - a) Sonn- und Feiertage ganztägig (Sonn und Feiertagsruhe)
  - b) an Werktagen die Zeiten von  
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe)  
20:00 Uhr bis 7:00 Uhr (Nachtruhe).
- (3) Während der Ruhezeiten nach Absatz 2 verboten sind:
  - a) Arbeiten im Freien mit Geräten und Maschinen nach dem Anhang der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV).
  - b) Das Betreiben von motorbetriebenen Rasenmähern und anderen motorbetriebenen Handwerks- und Gartengeräten (z.B. Motorsägen,

Bohrmaschinen und Motorpumpen), soweit diese Arbeiten öffentlich bemerkbar sind und die äußere Ruhe stören.

- c) Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen und ähnlichen Gegenständen, auch auf offenen Balkonen und aus geöffneten Fenstern.
- (4) Geräuschvolle Arbeiten hoheitlicher, gewerblicher sowie forst- und landwirtschaftlicher Art fallen nicht unter das Verbot des Absatzes 3. Dies gilt auch für den Betrieb von Geräten im Einzelfall zur Abwendung einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall und für Arbeiten, welche der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr oder eines Notstandes dienen.

## **§ 5**

### **Offene Feuer im Freien**

- (1) Das Anlegen und Unterhalten offener Feuer ist verboten. Ausgenommen hiervon ist das Grillen in dafür vorgesehenen Einrichtungen und die Nutzung von Feuerkörben und -schalen.
- (2) Ausnahmen von Absatz 1 wie Lagerfeuer und Brauchtumsfeuer bedürfen mindestens 3 Tage vorher der Anzeige durch die Samtgemeinde Papenteich. Die Anzeige ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll. Offene Feuer, die durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind, bleiben von dieser Regelung ausgenommen
- (3) Im Zeitraum von Karfreitag bis einschließlich Ostermontag werden keine Lagerfeuer erlaubt.
- (4) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.
- (5) Sobald der Graslandfeuerindex des Deutschen Wetterdienstes für den Bereich Braunschweig auf die Stufe 4 (hohe Gefahr) oder höher steigt, sind alle Maßnahmen, bei denen eine Brandgefahr oder ein gefahrbringender Funkenflug nicht wirksam ausgeschlossen werden kann, verboten. Dies gilt auch für die nach Absatz 1 sonst gestatteten Ausnahmen.

## **§ 6**

### **Tierhaltung**

- (1) Tiere sind so zu halten, dass Personen, Fahrzeuge und andere Tiere nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert, belästigt oder gefährdet werden. Dies gilt auch außerhalb der geschlossenen Ortschaften.
- (2) Tierhalter bzw. Tierhalterinnen und die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Tieren beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier
- a. unbeaufsichtigt umherläuft,
  - b. Personen oder Tiere anspringt, anfällt oder belästigt,
  - c. öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Flächen beschädigt oder verunreinigt. Verunreinigung durch Kot ist durch den Tierhalter bzw. die Tierhalterin oder durch die mit der Führung und Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zu beseitigen und zu entsorgen. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

- (3) Auf Märkten und anderen öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde und andere Tiere an der Leine zu führen. Bissige Hunde müssen auf öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen stets an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert. Das Betreten von Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Friedhöfen und Schulhöfen mit Hunden ist verboten. Dieses Verbot gilt nicht für Begleithunde (Hunde die medizinisch notwendig sind).

## **§ 7 Kinderspielplätze**

- (1) Öffentliche Spielplätze sowie zum Spielen freigegebene Schulhöfe sind für Kinder und Jugendliche vorgesehen und dürfen nur von diesen gemäß der ausgeschilderten Altersbeschränkung sowie ihren Aufsichtspersonen genutzt werden.
- (2) Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen verboten
- a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzuführen, die geeignet sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen,
  - b) zerbrechliche Materialien aller Art, insbesondere Glasflaschen, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen, wegzuworfen oder zu hinterlassen,
  - c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren oder diese abzustellen; ausgenommen von dem Verbot sind Kleinfahrräder für Kinder und Krankenfahrstühle,
  - d) Zigaretten und andere Tabakwaren zu rauchen sowie Alkohol, sonstige Rauschmittel oder Drogen zu konsumieren.

## **§ 8 Ausnahmen**

Die Samtgemeinde Papenteich kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Sie bedürfen einer besonderen schriftlichen Genehmigung.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Absatz 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2-7 dieser Verordnung zuwiderhandelt, ohne eine Ausnahme nach § 8 zu besitzen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Absatz 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt zum 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 06. Dezember 2004 außer Kraft. Die Geltungsdauer dieser Verordnung beträgt 10 Jahre, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

Meine, den 01.07.2024

Kielhorn  
Samtgemeindebürgermeisterin

---

**Satzung der Samtgemeinde Papenteich  
über die Unterbringung von Personen in Obdachlosenunterkünften  
(Unterbringungssatzung)**

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

- (1) Obdachlosenunterkünfte sind die von der Samtgemeinde zur Unterbringung von obdachlosen Personen bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist jede Person, die entweder bereits ohne Unterkunft ist oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befindet oder aus sonstigen Gründen erkennbar nicht in der Lage ist, sich kurzfristig selbst eine geordnete Unterkunft oder eine Wohnung selbst zu beschaffen.
- (3) Die Samtgemeinde kann weitere Wohnungen und Unterkünfte anmieten oder errichten und ggf. Unterkünfte schließen. Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der unselbstständigen öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist diese Satzung anzuwenden.

**§ 2**

**Benutzungsverhältnis**

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung oder den Verbleib in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

**§ 3**

**Beginn und Ende der Nutzung**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Benutzende Person die Unterkunft bezieht. Die benutzenden Personen dürfen nur die Ihnen von der Samtgemeinde zugewiesene Unterkunft beziehen und bewohnen.
- (2) Das Recht, eine Unterkunft oder einzelne Räume davon zu benutzen, wird durch schriftliche Verfügung begründet. Im Ausnahmefall kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.
- (3) Die Samtgemeinde kann jederzeit der benutzenden Person eine andere Unterkunft zuweisen. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Unterkunft oder einen bestimmten Unterkunftsstandard besteht nicht.
- (4) Die Benutzenden der Unterkünfte sind verpflichtet, ihre Räume bzw. Wohnungen zu verlassen, wenn ihnen die Samtgemeinde eine angemessene Wohnung nachweist. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Miete im Einzelfall zumutbar ist.
- (5) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Samtgemeinde. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Zuweisungsverfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung. Ferner endet das Benutzungsverhältnis, wenn die Bewohnenden ausziehen oder wenn die Unterkunft länger als einen Monat nicht genutzt wird.

#### **§ 4 Benutzung der überlassenen Räume**

(1) Die überlassenen Räume sind ausreichend möbliert. Das Mobiliar und die sonstigen Einrichtungsgegenstände gehören zum Inventar der jeweiligen Unterkunft. Den Benutzenden ist grundsätzlich nur die Mitnahme von Handgepäck, wie insbesondere Kleidung, Nahrung, Verbrauchsgüter oder Dinge des persönlichen Bedarfs, in die Obdachlosenunterkunft gestattet. Die Samtgemeinde kann hier im begründeten Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(2) Die Benutzenden haben bei Auszug aus der Unterkunft alle eingebrachten Gegenstände unverzüglich zu entfernen. Kommt die benutzende Person dieser Pflicht nicht nach, kann die Samtgemeinde Papenteich die Unterkunft auf deren Kosten räumen und Gegenstände von Wert verwahren.

(3) Verderbliche Sachen wie Lebensmittel oder Gegenstände ohne erkennbaren Wert (Abfall) können sofort entsorgt werden. Die Samtgemeinde haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände.

(4) Die entstehenden Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

#### **§ 5 Hausrecht und Verhaltensregeln**

(1) Für den Aufenthalt in den Unterkünften gilt die jeweilige Haus- und Benutzungsordnung. Ein Hausrecht der vermietenden Person bleibt bei der angemieteten Unterkunft von dieser Regelung unberührt. Die Haus- und Benutzungsordnung ist auch für besuchende Personen bindend.

(2) Die mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Personen sind berechtigt, die Räume in den Unterkünften jederzeit zu betreten - in der Zeit von 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr nur in begründeten Fällen. Zur Gefahren- oder Schadensabwehr (z. B. Lärmbeschwerden, Verdacht auf Wasserrohrbruch oder Straftaten) oder vergleichbar begründeten Fällen darf die Unterkunft jederzeit betreten werden. Die vorgenannten Beschäftigten der Samtgemeinde sind berechtigt, den Benutzenden und deren Besuch Weisungen im Zusammenhang mit dem Unterbringungsverhältnis, insbesondere mit den Vorschriften dieser Satzung sowie der Haus- und Benutzungsordnung zu erteilen.

(3) Die benutzenden Personen haben dafür zu sorgen, dass die ihnen zugewiesenen Räume auch bei Abwesenheit zugänglich sind.

(4) Die benutzende Person ist verpflichtet,

- a. die ihr/ihm zugewiesene Unterkunft und die zum Allgemeingebrauch bereitgestellten Räume pfleglich zu behandeln, den Weisungen der Samtgemeinde Folge zu leisten und die Regelungen dieser Satzung, der Haus- und Benutzungsordnung oder der Zuweisungsverfügung zu befolgen,
- b. selbst alles zu tun, um die Obdachlosigkeit schnellstmöglich zu beenden,
- c. bei Auszug die zugewiesenen Räume in dem Zustand herauszugeben, in dem sie sich beim Bezug befunden haben und von den eingebrachten Gegenständen auf eigene Kosten frei zu machen.

(5) In den Unterkünften und auf den Grundstücken ist es ferner verboten,

- a. weitere Personen, in die zugewiesenen Räume aufzunehmen,
- b. ohne schriftliche Erlaubnis der Samtgemeinde Bauten und Anbauten zu errichten oder sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen,



- c. ohne schriftliche Erlaubnis der Samtgemeinde Regale anzubringen, sowie Wände, Türen und Fensterrahmen in der Unterkunft, im Hausflur, in den Sanitär-, Wasch- und Trockenräumen auf sonstige Art und Weise zu beschädigen,
- d. in den zugewiesenen Räumen oder auf dem Gelände der Unterkünfte ein gewerbliches Unternehmen zu betreiben,
- e. ohne schriftliche Erlaubnis der Samtgemeinde Tiere jeglicher Art zu halten,
- f. die Schließvorrichtungen auszutauschen,
- g. unzulässigen oder vermeidbaren Lärm zu verursachen.

(6) In den Unterkünften sind das Rauchen, der übermäßige Konsum von Alkohol sowie jeglicher Konsum von Betäubungsmitteln und sonstigen Drogen untersagt.

## **§ 6**

### **Nutzungsgebühr**

Für die Benutzung der Unterkünfte wird eine Gebühr nach einer besonderen Gebührensatzung der Samtgemeinde Papenteich erhoben (Unterbringungsgebührensatzung).

## **§ 7**

### **Haftung und Haftungsausschluss**

(1) Die benutzende Person haftet für alle Schäden, die in den Ihr überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch Eigenhandlung oder Unterlassung oder durch Handlung oder Unterlassung der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste schuldhaft verursacht wurden.

(2) Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt. Die Kosten zur Beseitigung von Schäden, für die der Benutzer haftet, werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

(3) Für Personen- und Sachschäden, die den bewohnenden Personen der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Samtgemeinde nicht.

## **§ 8**

### **Zwangsmittel, Ordnungswidrigkeiten, Bußgeld**

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden, oder gegen sie verstoßen wird, finden die Vorschriften über die Zwangsmittel nach dem Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer

- a) andere Personen in der Unterkunft übernachten lässt,
- b) entgegen den Bestimmungen des § 3 dieser Satzung die Unterkunft oder einzelne Räume der Unterkunft ohne Zuweisungsverfügung / Einweisungsverfügung bezieht und sie nach Aufforderung nicht oder nicht fristgerecht verlässt,
- c) ein Gewerbe in der Unterkunft entgegen § 5 Abs. 5 Buchstabe d ausübt,
- d) der Räumungspflicht gem. § 4 nicht nachkommt,
- e) die Weisungen der mit der Verwaltung und der Unterhaltung der Unterkunft beauftragten Personen der Samtgemeinde - auch als Besucher - entgegen § 5 Abs. 2 nicht beachtet,
- f) Tiere ohne schriftliche Genehmigung der Samtgemeinde in der Unterkunft entgegen § 5 Abs. 5 Buchstabe e hält,

- g) in den Unterkünften entgegen § 5 Abs. 6 raucht oder übermäßig Alkohol konsumiert, oder Betäubungsmittel oder sonstige Drogen konsumiert.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

## **§ 9**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten / Auskunftspflicht**

(1) Die benutzende Person ist verpflichtet über alle Tatsachen, die für den Vollzug dieser Satzung, die Erhebung der Benutzungsgebühr, insbesondere über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Auskunft zu geben.

(2) Die benutzende Person ist verpflichtet, aufenthaltsrechtliche Änderungen sowie Änderungen der persönlichen Verhältnisse, die nach Bezug der Unterkunft eintreten, unverzüglich der Samtgemeinde Papenteich, Amt 3, Ordnungsamt, mitzuteilen.

(3) Für die Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten durch die Samtgemeinde Papenteich zulässig. Sie darf diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Samtgemeinde Papenteich weiterverarbeiten.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

Meine, den 01.07.2024

Kielhorn  
Samtgemeindebürgermeisterin

---

### **Satzung der Samtgemeinde Papenteich über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünften (Unterbringungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 10 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in der Sitzung am 18.06.2024 folgende Gebührensatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht und Gebührenschuld**

(1) Für die Benutzung der Unterkünfte gemäß § 1 der Unterbringungsatzung erhebt die Samtgemeinde Gebühren nach dieser Satzung.

(2) Gebührenschildende Person ist diejenige Person, die in einer Unterkunft untergebracht ist. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschildende. Bei Minderjährigen sind die sorgeberechtigten Personen Gebührenschildende.

**§ 2**  
**Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

- (1) Jede benutzende Person hat eine Benutzungsgebühr zu zahlen. Die Kosten der Möblierung sind in der Benutzungsgebühr enthalten.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühren ist die Höhe der Miete, angepasst an den jeweiligen Mietspiegel.
- (3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr werden die Kalendertage eines jeden Monats zugrunde gelegt.

**§ 3**  
**Nebenkosten/Stromkosten**

- (1) Die Nebenkosten für: Wasser- und Abwasserversorgung, Abfallbeseitigung, Heizkosten, Gebäudeversicherungsbeiträge, Grundsteuer und Schornsteinfeger sowie ggf. andere (wie z.B. Stromkosten), sind monatlich neben der Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Entschädigung für die Nebenkosten beträgt die tatsächliche Höhe der monatlich entstandenen Kosten

**§ 4**  
**Entstehung der Gebührenschild**  
**Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft / Räume und endet mit dem Tag des Auszuges / der Räumung.

**§ 5**  
**Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren und die Nebenkosten sind monatlich im Voraus, spätestens am 3. eines jeden Monats, an die Samtgemeindekasse zu zahlen.
- (2) Bei Einzug oder Auszug während eines laufenden Monats werden die Benutzungsgebühren anteilig (pro Kalendertag des jeweiligen Monats) berechnet. Bei der Bemessung der Benutzungsgebühr gelten der Tag des Benutzungsbegins und der Tag des Benutzungsendes jeweils als ein voller Tag.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (4) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die benutzende Person nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

Meine, den 01.07.2024

Kielhorn  
Samtgemeindebürgermeisterin

---

### **Öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2022 der Gemeinde Adenbüttel**

Der Rat der Gemeinde Adenbüttel hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2018 bis 2022 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und der Bürgermeisterin für diese Jahre die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG vom 01.08.2024 bis 09.08.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Adenbüttel, 24.07.2024

Pölig  
Bürgermeisterin

---

### **Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlüsse 2015 - 2022 der Gemeinde Schwülper**

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2015 bis 2022 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und der Bürgermeisterin für diese Jahre die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG vom 01.08.2024 bis 09.08.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwülper, 25.07.2024

Brinkmann  
Bürgermeisterin

---

### **Hundesteuersatzung der Gemeinde Schwülper**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverwaltungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert am 11.10.2023 (Nds. GVBI. S. 250), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBI. S. 121), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBI. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Schwülper in seiner Sitzung am 20.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

#### **§ 2 Steuerpflicht, Haftung**

- (1) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin / der Hundehalter. Als Halterin bzw. Halter eines Hundes gilt, wer einen oder mehrere Hunde

- a) in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat,
  - b) im Interesse einer juristischen Person hält oder
  - c) in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält, sofern die Pflege, Verwahrung oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.
- (4) Ist die Hundehalterin/ der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet die Eigentümerin/ der Eigentümer neben dem Steuerschuldner ebenfalls als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze**

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen.  
Sie beträgt jährlich:
- |                                |           |
|--------------------------------|-----------|
| a) für den ersten Hund         | 90 Euro,  |
| b) für den zweiten Hund        | 120 Euro, |
| c) für jeden weiteren Hund     | 150 Euro, |
| d) für jeden gefährlichen Hund | 250 Euro, |
- (2) Als gefährlich gelten Hunde, wenn die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 S. 2 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats der Feststellung der Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d) zu besteuern.
- (3) Unabhängig der Feststellung nach § 3 Abs. 3 sind gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
- (4) Werden in einem Haushalt mehrere Hunde gehalten, so ist für den zweiten und jeden weiteren Hund, der gem. Abs. 1 geltende Steuersatz zu entrichten. Es ist dabei unerheblich, welche/welcher Haushaltsangehörige den zweiten oder jeden weiteren Hund angeschafft hat.
- (5) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

#### **§ 4 Steuerfreiheit**

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

#### **§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung**

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
  1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
  2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
  3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Gehörloser oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen. Diese Steuerermäßigung kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 3 wird keine Steuerbefreiung oder -ermäßigung gewährt.
- (4) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

#### **§ 6 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer**

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Hund in den Haushalt, den Betrieb, die Institution oder die Organisation i.S.d. § 2 Abs. 1 aufgenommen worden ist, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Abweichend davon entsteht bei Hunden, deren Halten bereits in der Gemeinde oder einer anderen Gemeinde besteuert worden ist, mit dem Beginn des auf die Aufnahme folgenden Monats.
- (2) Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht an diesem Tag.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhandekommt oder stirbt. Das Gleiche gilt, wenn die/der Hundehalter/in aus dem Gemeindegebiet wegzieht.
- (4) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn der Steueranspruch erst während des Jahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

## **§ 7 Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (2) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.
- (3) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeiträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 8 Anzeige- und Auskunftspflichten**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist Herkunft, Alter und Rasse des Hundes unter Vorlage geeigneter Nachweise anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V.m. § 93 AO).
- (6) Zur Ermittlung des Hundebestandes kann die Gemeinde Hundebestandsaufnahmen von Beauftragten durchführen lassen; die Bestandsaufnahmen können in schriftlicher oder mündlicher Form vorgenommen werden und dürfen nicht vor Ablauf von zwei Jahren wiederholt werden. Durch das Ausfüllen von Fragebögen oder die Beantwortung von Fragen wird die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen An- und Abmeldung nicht berührt.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
  - entgegen § 8 Abs. 1 die Herkunft, das Alter und die Rasse des Hundes nicht angibt,
  - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
  - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
  - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
  - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
  - entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## **§ 10 Datenverarbeitung**

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m. §§ 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V.m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 34 NDSG getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß NKAG, der AO und der KomHKVO in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.



**§ 11  
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die vorhergehende Hundesteuersatzung vom 21. Dezember 1999 außer Kraft.

Schwülper, den 25.06.2024

(L. S.)

Brinkmann  
Bürgermeisterin

---

**Bekanntmachung**

**Bebauungsplan "Hülperode - Schäferweg" Gemeinde Schwülper,  
Landkreis Gifhorn für das in der Anlage dargestellte Gebiet**

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat am 20.06.2024 den Bebauungsplan "Hülperode - Schäferweg", mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplan ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.<sup>2</sup>

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann in der Verwaltung der Gemeinde Schwülper, Schloßstraße 8A, 38179 Schwülper zur Einsicht aus.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

---

<sup>2</sup> abgedruckt auf Seite 358 dieses Amtsblattes

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gr.Schwülper, 18.07.2024

(L. S.)

Brinkmann  
Bürgermeisterin

---

## **Bekanntmachung**

### **Verlängerung der Veränderungssperre für den Bebauungsplan "Harxbütteler Straße West" Gemeinde Schwülper, Ortsteil Lagesbüttel**

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 beschlossen die Veränderungssperre für den Bebauungsplan "Harxbütteler Straße West" gem. § 17 Abs. 1 BauGB um ein Jahr zu verlängern.

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Veränderungssperre ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.<sup>3</sup>

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt die Veränderungssperre gem. § 214 Abs. 4 BauGB in Kraft.

Die Veränderungssperre einschließlich ihrer Begründung kann in der Verwaltung der Gemeinde Schwülper, Schloßstraße 8A, 38179 Schwülper eingesehen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwülper geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Groß Schwülper, den 18.07.2024

(L. S.)

Brinkmann  
Bürgermeisterin

---

## **C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE**

- - -

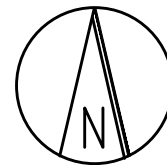
## **D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

- - -

---

<sup>3</sup> abgedruckt auf Seite 359 dieses Amtsblattes

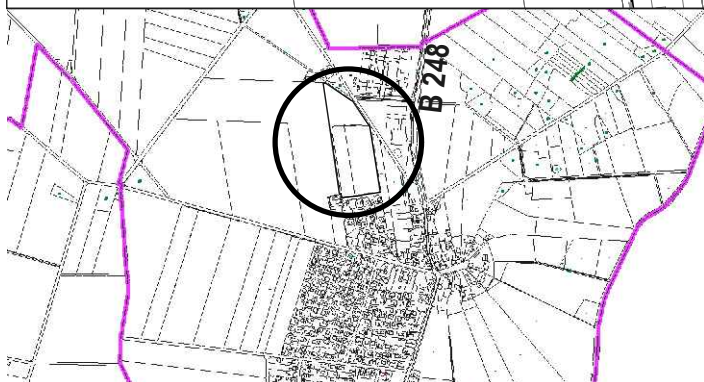
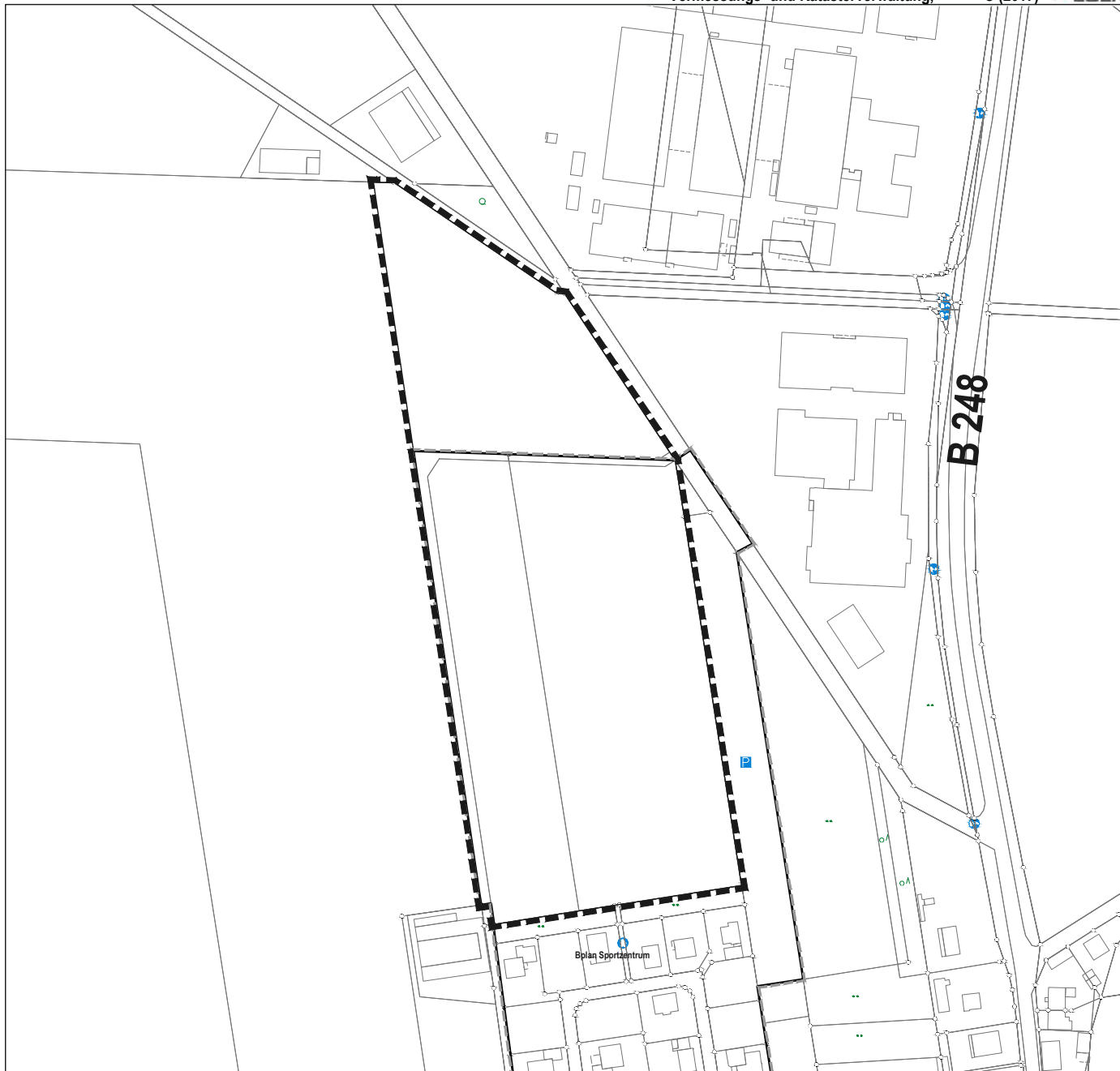
# Sportzentrum 2. Änderung und Erweiterung



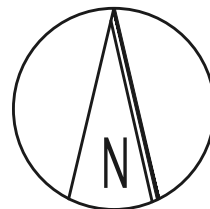
## Gebietsabgrenzung

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2017)



Das Plangebiet befindet sich im Norden der bebauten Ortslage Tappenbeck, wie dargestellt.



Bebauungsplan  
**Hülperode - Schäferweg**  
mit örtlicher Bauvorschrift

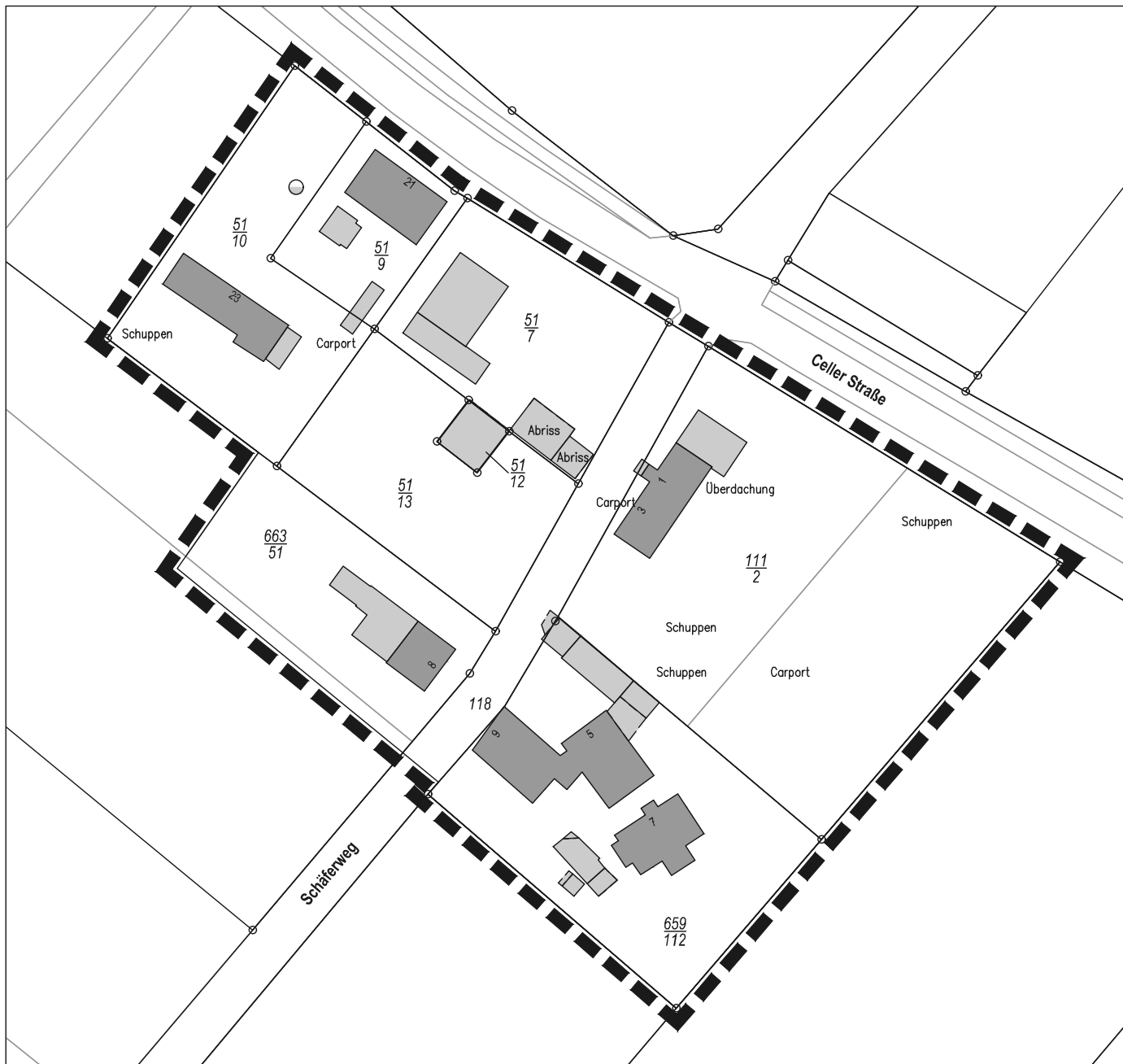
Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,

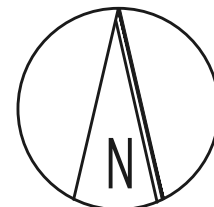
© (2022)



**Gebietsabgrenzung**



Das Plangebiet befindet sich südlich der B214 in der bebauten Ortslage Hülperode, wie dargestellt.



Veränderungssperre zum Bebauungsplan  
**Harxbütteler Straße West**  
mit örtlicher Bauvorschrift

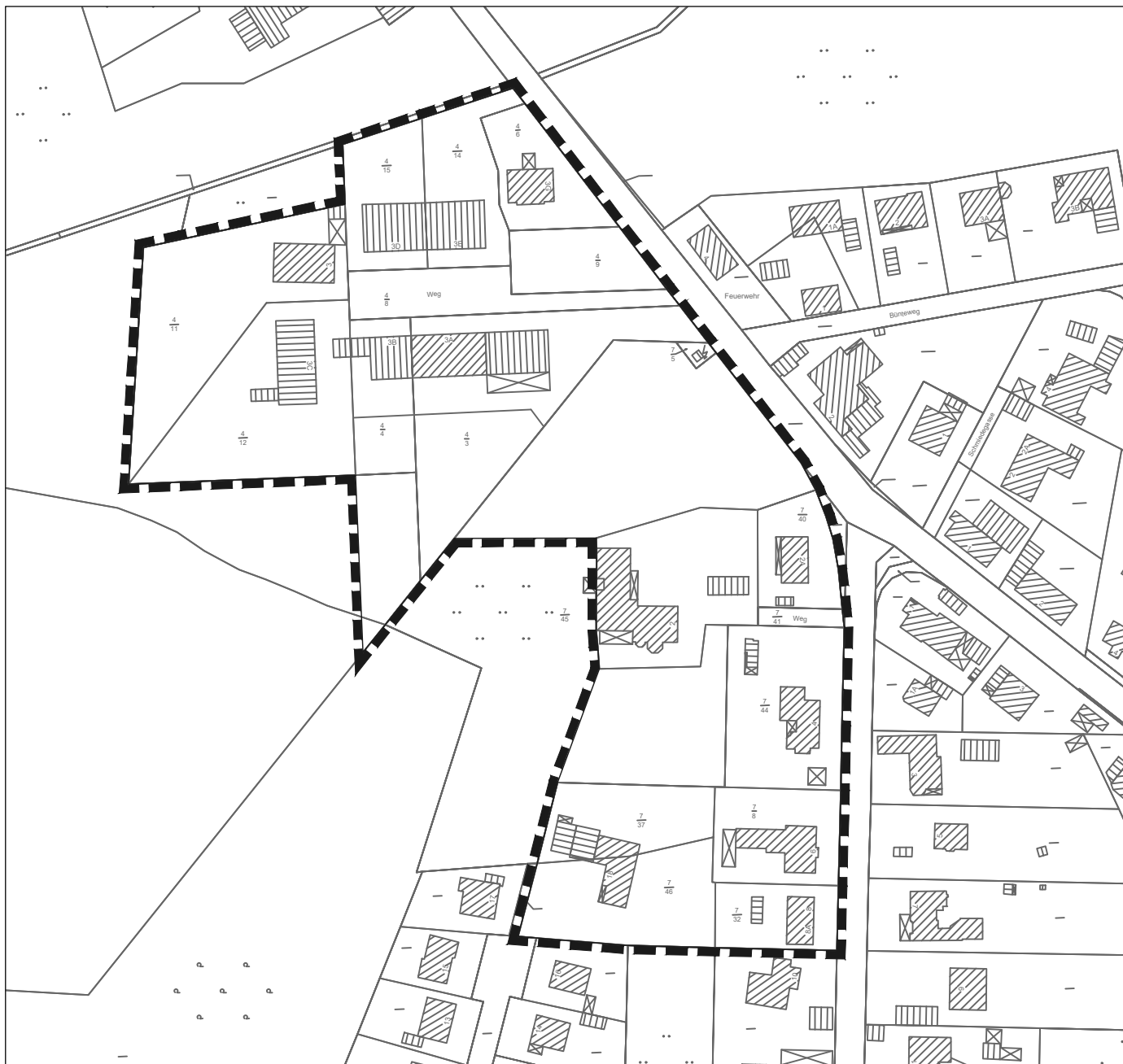
Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,

© (2022)



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Westen der bebauten Ortslage Lagesbüttel, wie dargestellt.